

Fristenregelung für die arbeitsmedizinische Untersuchung für Atemschutzgeräteträger*innen

Die Aufnahme der "Tätigkeit mit Atemschutz" nach Anhang Teil 4 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) beginnt mit der "Einführung in die Tätigkeiten mit Atemschutz" zum Lehrgang "Atemschutzgeräteträger" auf kommunaler Ebene.

Es gelten folgende Bedingungen:

- Die arbeitsmedizinische Erstvorsorge muss innerhalb von drei Monaten vor Beginn der "Einführung der Tätigkeiten mit Atemschutz" erfolgen.
- Arbeitsmedizinische Vorsorge kann gemäß § 7 der Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren mit der Eignung gemeinsam durchgeführt werden. Die Untersuchung darf bei Lehrgangsbeginn "Atemschutzgeräteträger" grundsätzlich nicht länger als 12 Monaten zurückliegen.
- Die "Einführung in die Tätigkeiten mit Atemschutz" wird anhand der inhaltlichen Vorgaben der Hessischen Landesfeuerweherschule von den jeweiligen Atemschutzverantwortlichen der örtlichen Feuerwehren (zum Beispiel Leiter des Atemschutzes oder Ausbilder für Atemschutzgeräteträgerinnen und Atemschutzgeräteträger) durchgeführt. Die "Einführung in die Tätigkeiten mit Atemschutz" ist entsprechend zu dokumentieren.
- Der Abschluss der Ausbildung erfolgt durch die erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang "Atemschutzgeräteträger" und umfasst die mindestens vorgegebene Gesamtstundenzahl von 25 gemäß des Musterausbildungsplans der Feuerwehr-Dienstvorschrift (FwDV 2) "Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren". Die Bestätigung der Untersuchung sowie die Dokumentation der "Einführung in die Tätigkeiten mit Atemschutz" ist spätestens zum Lehrgangsbeginn vorzulegen.
- Hinweis: Die Teilnahme an der "Einführung der Tätigkeiten mit Atemschutz" sowie die jeweilige Dokumentation ist nur erforderlich, wenn die Frist von drei Monaten zwischen der Untersuchung und dem Lehrgang "Atemschutzgeräteträger" überschritten wird.
- Die Tätigkeit als Atemschutzgeräteträgerin oder Atemschutzgeräteträger im Übungs- und Einsatzdienst ist erst nach erfolgreicher Teilnahme am Lehrgang "Atemschutzgeräteträger" zulässig.
- Generell gilt: treten unabhängig von den Fristen für die Untersuchung Anhaltspunkte auf oder meldet eine Feuerwehrangehörige oder ein Feuerwehrangehöriger Einschränkungen, aus denen sich Zweifel an der körperlichen Eignung ergeben, ist gemäß § 6 Absatz 1 der Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren eine erneute Untersuchung erforderlich.

Die Regelungen für die Nachuntersuchungen und vorzeitige Nachuntersuchungen nach der ArbMedVV bleiben unberührt.